

RS Vwgh 1994/11/17 94/09/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §123 Abs1;

BDG 1979 §94 Abs1 Z1;

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Erfolgt die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses wegen der zu wenig konkreten Umschreibung der Tatvorwürfe, liegt in einer derartigen Vorgangsweise die Gefahr der Umgehung der Verjährungsbestimmungen durch mißbräuchliches Verhalten der Disziplinarbehörde begründet. Es würde allerdings nicht der zu diesem Problem bisher ergangenen Rspr des VwGH entsprechen, würde eine ganz allgemeine, auf konkrete Dienstpflichtverletzungen überhaupt nicht Bezug nehmende Gestaltung eines Einleitungsbeschlusses ungeachtet seiner Aufhebung durch den VwGH dazu führen können, daß auf diese Weise eine Verjährung jedweder in dieses allgemeine Schema passenden konkreten Handlungsweise des Beamten ausgeschlossen wäre (siehe diese Fallkonstellation: E 21.1.1994, 93/09/0053). Der Eintritt der Verjährung kann bei der beschriebenen Verfahrenssituation hinsichtlich von Tatvorwürfen hintangehalten werden, die bereits Gegenstand des ersten Einleitungsbeschlusses gewesen und sachverhältnismäßig mit einem Vorwurf im zweiten Einleitungsbeschuß ident sind (Hinweis E 27.4.1989, 88/09/0004, VwSlg 12920 A/1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994090112.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at